

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Datenschutz im Hundezuchtverein

Der folgende Beitrag beleuchtet schlaglichtartig ein paar Probleme des Datenschutzes im Hundezuchtverein, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Auf das vom baden-württembergischen Landesdatenschutzbeauftragten verfasste Markblatt „Datenschutz im Verein“ wird verwiesen, auch wenn nicht in allen Punkten Einigkeit unter den Juristen über die dort getroffenen Aussagen besteht, da eine gerichtliche Klärung noch aussteht.

Wer sein Vereinsfachblatt auch auf der Homepage des Vereines für jedermann einsehbar einstellt, veröffentlicht die personenbezogenen Daten der dort veröffentlichten Neumitglieder-Kandidaten damit auch im Internet. Dadurch übermittelt man die personenbezogenen Daten der Neumitglieder an Jedermann. Hierzu benötigt der Verein in jedem Fall eine Einwilligung gemäß § 4a BDSG.

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG dürfen beim Vereinseintritt und während der Mitgliedschaft nur solche Daten von den Mitgliedern erhoben werden, die für die Begründung und Durchführung des zwischen dem Mitglied und dem Verein zustandekommenden rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) erforderlich sind. Hierzu berechtigt den Verein das BDSG, eine Einwilligung der Betroffenen ist hierfür nicht erforderlich. Weitere Angaben (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf, geworben durch) sollten freigestellt sein, weil sie zur Durchführung der Mitgliedschaft möglicherweise nicht unbedingt erforderlich sind. Diese freiwilligen Angaben müssen auch in dem entsprechenden Beitrittsvordruck als freiwillige Angaben kenntlich gemacht werden.

Die Veröffentlichung von Namen und Adressen von Beitrittswilligen in der Klubzeitschrift ist aus hiesiger Sicht erforderlich, wenn nach Satzung die Mitglieder ein fristgebundenes Einspruchsrecht gegen die Aufnahme haben. Hierzu müssen sie über Beitrittskandidaten informiert werden. Da der Verein bundesweit und sogar weltweit Mitglieder aufnehmen kann, kann der Vorstand allein nicht hinreichend überprüfen, ob bei einzelnen Kandidaten satzungsgemäße Gründe für eine Nichtaufnahme (tierschutzrechtliches Fehlverhalten, Doppelmitgliedschaften, ...) bestehen. Die Vereinsautonomie (Art. 9 GG) berechtigt den Verein, Kandidaten abzulehnen, schon da ein nachträglicher Ausschluss rechtlich nicht ohne weiteres zulässig ist.

Die Satzung bildet insoweit eine hinreichende (datenschutzrechtliche) Grundlage, da sie als gesellschaftsrechtlicher Vertrag, den der Kandidat mit seinem Beitrittsgesuch akzeptiert, zu sehen ist. Dies ist auch formal ausreichend, da hier wegen der Umstände des Einzelfalles auf die strenge

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

gesetzliche Schriftform verzichtet werden kann, wenn man nicht - wie hier - davon ausgeht, dass die schriftliche Anerkennung der Satzung mit dem Beitrittsgesuch die Schriftform erfüllt. Zudem ist die Veröffentlichung auch ohne Einwilligung nach § 28 Abs. 1 BDSG zulässig, da der Verein aus Selbstschutzgründen und zur Wahrung des Vereinsfriedens die aus dem Telefonbuch zu entnehmenden Daten nutzen darf.

Die Erhebung von Name, Anschrift, Bankverbindung, gehaltenen Hunden, Wettkampfteilnahmen, Würfen, und dergleichen ist sicherlich erforderlich zur Durchführung des Vereinszweckes (Hundezucht, Zuchtbuchführung, Forschung, Sport, etc.) und zur Prüfung, ob das Mitglied aufgenommen werden kann.

Die E-Mail-Adresse kann für die Einladung zu Mitgliederversammlungen etc. erforderlich sein, bei vielen tausend Mitgliedern wäre eine Mitgliederversammlung andernfalls - Porto 0,62 €/Einladung - nicht finanzierbar.

Im Übrigen wird bspw. die Veröffentlichung von Züchterdaten im Internet als zulässig erachtet. Die Daten wurden gem. § 4 Abs. 2 S.1 beim Betroffenen erhoben, gem. § 5 Nr. 3 e), h) der Satzung. Überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen sind nicht erkennbar. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ist hier gem. § 10 BDSG zulässig, da die Daten auch bisher allgemein zugänglich waren (Abs. 5). Die hier angegebenen Daten sind allgemein zugänglich, bspw. über Internetseiten der Betroffenen. Die Datenerhebung ist aufgrund der Zuchtordnung zulässig. So hat das LG Düsseldorf, Urteil vom 12.01.2011, 2a O 189/10, entschieden: "Die Speicherung und Nutzung von Daten im Zuchtbuch über Rassehunde ist zulässig. Dies gilt zumindest dann, wenn sich die Erforderlichkeit der Speicherung aus der Zuchtordnung des speichernden Zuchtvereins ergibt. Grund für eine Speicherung kann sein, dass die Nachzucht gesunder Hunde gewährleistet ist."

Nach § 4f BDSG hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Nach § 43 Abs. 1 Ziffer 2 BDSG stellt das Nichtbestellen eines Datenschutzbeauftragten einen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar, der mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann.

Umstritten ist, ob Vorstandsmitglieder zu diesen zu zählenden Personen zählen.

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die vereinsinterne Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle), Stichwort: Türschloss, Home-Office
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle), Stichwort: Firewall, Benutzererkennung, Passwort, Verschlüsselung

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle), Stichwort: Konzept, Protokollierung, Mobile Geräte
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle), Stichwort: Datentransport, E-Mail-Verkehr
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle), Stichwort: Dokumentation, Protokollierung
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet (E-Mail-Provider, Online-Support, ...) werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle), Stichwort: Auftragsdatenverarbeitung § 11 BDSG, Kontrolle, Auswahl des Verarbeiters
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle), Stichwort: Brandschutz, Datensicherung, Stromversorgung
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können, Stichwort: getrennte Speicherung.

Hinzu kommt das ungeschriebene Merkmal der Organisationskontrolle, die bedeutet, dass man regelmäßig das System (Sicherheitskonzept) prüfen muss, ob alles noch wie geplant funktioniert und ausreichend ist.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter **www.anwaltsauskunft.de**.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise, insb. über seine Hotline 0900 112 3011 (3,00

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Euro/Minute aus dem deutschen Festnetz inkl. Umsatzsteuer, Preise aus dem Mobilnetz je nach Anbieter unterschiedlich).

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie die Pressemitteilung veröffentlichen möchten und wo/wie der Artikel veröffentlicht bzw. verwendet wird bzw. wurde. Bitte senden Sie mir 1-2 Belegexemplare bzw. den direkten Link zu und veröffentlichen Sie nach Möglichkeit meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, www.richterrecht.com“) mit.

Ich biete den Beitrag kostenfrei unter der Bedingung an, dass meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, www.richterrecht.com“) mitveröffentlicht werden.

Gerne können Sie mir auch Urteile zusenden, von denen Sie Kenntnis erhalten. Diese würde ich dann für Ihre nächste Ausgabe kommentieren, erläutern oder zusammenfassen. Auftragsabhandlungen kann ich allerdings nur gegen Vergütung oder ohne jegliche Terminzusage erstellen.

Für Fragen oder Interviewparts stehe ich gerne zur Verfügung.

Wenn Sie den Beitrag umarbeiten oder kürzen möchten, senden Sie mir bitte vorab eine Fassung zur Freigabe. Selbstredend übernehme ich dies auch gerne für Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Richter

Rechtsanwalt und Mediator

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Rechtsanwalt Frank Richter

Kastanienweg 75a

D-69221 Dossenheim

Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619

Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510

Mailto: anwalt@richterrecht.com

Internet: www.richterrecht.com, www.reitrecht.de

- insb. Pferde- bzw. Tierrecht, Vereinsrecht, Strafrecht, Straßenverkehrsrecht, Internetrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Werberecht-

Weitere Angaben gem. § 5 TMG:

UmsatzsteuerIdentNr.: DE246619686

Rechtsanwalt Richter ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe. Rechtsanwalt Richter hat das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die Tätigkeit von Rechtsanwälten richtet sich nach den berufsrechtlichen Regelungen der BRAO, BORA, FAO, RVG, sowie den Landesregeln der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft. Diese Bestimmungen können auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de/seiten/06.php>) eingesehen werden.